

Baufachliche Nebenbestimmungen der Stadt Werneuchen für Zuwendungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 1 Vergabe und Ausführung

1. Der Zuwendungsempfänger hat die zuständige baufachliche Stelle der Stadt Werneuchen rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
2. Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung der Zuwendung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.
3. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt Werneuchen.

§ 2 Baurechnung

1. Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
2. Die Baurechnung besteht aus
 - a) dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Stadt Werneuchen von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
 - b) den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend nach Baumaßnahme, Bauabschnitt sowie Gewerken,
 - c) den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
 - d) den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mitsamt Schriftverkehr,
 - e) den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

- f) dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- g) den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- h) der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- i) dem Bautagebuch.

§ 3 Verwendungsnachweis

1. Da der Einzelnachweis durch die Baurechnung zu führen ist (§ 2 Abs. 1), wird auf die Vorlage der Bücher und Belege verzichtet. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; dem Verwendungsnachweis sind nur die Berechnungen nach § 2 Abs. 2 lit. h) beizufügen.
2. Werden über Teile eines Gesamtobjektes einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss des Gesamtobjektes ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.